

1. Krankenversicherung für den Klerus der Diözese St. Pölten (Statuten des St. Hippolytuswerkes der Diözese) — 2. Sonderausstellung im Diözesanmuseum — 3. Umpfarrung — 4. Diözesannachrichten

1. Krankenversorgung für den Klerus der Diözese St. Pölten (Statuten des St. Hippolytuswerkes der Diözese)

A. Grundsätzliches zur Krankenversorgung für den Klerus der Diözese

Vorbemerkung

Die Diözese St. Pölten besorgt den Krankenschutz ihres Klerus durch eine diözesaneigene sozial-caritative Einrichtung, die den Namen „St. Hippolytuswerk der Diözese St. Pölten“ führt; diese Einrichtung ist ein Teil des Bischöflichen Ordinariates St. Pölten und hat ihren Sitz in St. Pölten.

Das St. Hippolytuswerk hat den Zweck, den unter seinem Krankenschutz stehenden Priestern entsprechend den jeweiligen Leistungsbestimmungen Krankenkostenvergütungen zu gewähren.

Mittel zur Erreichung des Zwecks sind: Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse der Diözesanfinanzkammer, Spenden und Vermächtnisse von Wohltätern sowie Erträge vom verwalteten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

§ 1 Allgemeines

Die Krankenversorgung des Klerus der Diözese St. Pölten basiert auf zwei Säulen: Einer öffentlichen Krankenversicherung als erster Säule und dem „St. Hippolytuswerk der Diözese St. Pölten“ als Ergänzung.

Jedes Mitglied hat mit seiner Priesterweihe, der Inkardinierung bzw. der Aufnahme in den Dienst der Diözese in Absprache mit dem Personalreferat eine öffentliche Krankenversicherung mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse abzuschließen. (Im weiteren Text unter öffentlicher Krankenkasse subsumiert.) Zu diesem Zweck ist – sollte es noch keinen geben – ein Wohnsitz in der Diözese zu errichten und auch nach einer eventuellen Pensionierung beizubehalten. Zugleich ist diese Person auch Mitglied des St. Hippolytuswerkes der Diözese.

Alle Krankenkosten müssen von den Mitgliedern zunächst mit der öffentlichen Krankenkasse verrechnet werden. Alle Krankenkosten, die von der öffentlichen

Krankenversicherung nicht abgedeckt werden, können über das St. Hippolytuswerk vergütet werden.

Die Beiträge für die öffentliche Krankenkasse werden vom Personalreferat vor der monatlichen Auszahlung des Gehaltes/der Kongrua einbehalten und direkt an die öffentliche Krankenkasse weitergeleitet. Dies entspricht dem Dienstnehmerbeitrag des einzelnen Mitglieds beim Krankenschutz.

Das St. Hippolytuswerk speist sich aus Beiträgen der Diözesanfinanzkammer, die dem Dienstgeberbeitrag entsprechen.

Der Verwaltungsrat soll den Beitrag der Diözesanfinanzkammer so festsetzen, dass auch weiterhin eine Rücklage für wenigstens ein ganzes Jahr vorhanden ist.

§ 2 Mitgliedschaft

a) Alle bisherigen Mitglieder des St. Hippolytuswerkes mit Stichtag 1. Jänner 2015 bleiben Mitglied.

b) Pflichtige Mitglieder: Alle Weltpriester des Dienst- und Ruhestandes der Diözese St. Pölten, alle in der Diözese St. Pölten angestellten Priester aus anderen Diözesen und alle probeweise in die Diözese St. Pölten aufgenommenen und dienstverwendeten Priester.

§ 3 Rechte der Mitglieder des St. Hippolytuswerkes

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Generalversammlung zu erscheinen, das Wort zu ergreifen, Anträge gemäß § 11 Absatz 5 zu stellen und sich einer Abstimmung zu beteiligen.

2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die von der Generalversammlung bzw. vom Verwaltungsrat festgesetzten Leistungen. Dieser Anspruch erlischt mit 31. März des Folgejahres, in welchem die Rechnung über Krankenkosten ausgestellt wurde.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat mit seiner Priesterweihe, der Inkardinierung bzw. der Aufnahme in den Dienst der Diözese in Absprache mit dem Personalreferat eine öffentliche Krankenversicherung mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse (öffentliche Krankenkasse) abzuschließen.

Pflicht der Mitglieder ist den von der Generalversammlung bzw. vom Verwaltungsrat in Absprache mit der öffentlichen Krankenkasse festgesetzten Beitrag, zu bezahlen,

der sich an der Höhe des Gehaltes orientiert. Dieser Beitrag wird bei Gehalts-(Kongrua-)Empfängern durch das Personalreferat monatlich von den Gehalts- (Kongrua-) Bezügen einbehalten und an die öffentliche Krankenkasse abgeführt.

2. Die Beitragspflicht endet durch Ausscheiden aus dem Krankenschutz des St. Hippolytuswerkes, und zwar:

- a) durch Tod
- b) durch Ausscheiden aus dem Diözesanverband oder aus dem priesterlichen Dienst oder durch Laisierung.

3. Alle ausgeschiedenen Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf Vergütung von Krankenkosten, die nach dem Tage des Ausscheidens entstehen.

4. Versicherungspflicht für Auslandsreisen bzw. -aufenthalte:

Mitglieder des St. Hippolytuswerkes, die auf einen freiwilligen Aufenthalt (z. B. Urlaub, Reisen) oder auf einen selbst gewählten dienstlichen Einsatz in das Ausland gehen, sind verpflichtet, für die Dauer des Auslandsaufenthaltes eine entsprechende Zusatz-Versicherung abzuschließen, die außer den üblichen Krankheitskosten auch Rückholkosten enthalten muss. Mit dieser Zusatzversicherung sind allfällige Krankheitskosten aus dem Auslandsaufenthalt zu verrechnen. Das St. Hippolytuswerk leistet die Differenzkosten zwischen den nachgewiesenen Gesamtkosten und den nachgewiesenen Leistungen der Zusatzversicherung nach einer zusätzlichen Erst-Verrechnung mit der öffentlichen Krankenkasse.

Bei Auslandsaufenthalten in EU-Staaten, EWR-Staaten und in der Schweiz muss die Zusatzversicherung nur die Rückholkosten enthalten. Die Krankheitskosten werden nach einer Erst-Verrechnung mit der öffentlichen Krankenkasse vom St. Hippolytuswerk wie bei inländischen Krankheitsfällen vergütet, sofern die Krankheitsbehandlung nicht der Zweck des Auslandsaufenthaltes war. Wird der Auslandsaufenthalt jedoch gerade zum Zweck der Krankheitsbehandlung angetreten - z.B. weil die Behandlungskosten im betreffenden Land niedriger sind -, so sind die Krankheitskosten nur dann zu vergüten, wenn dies im Einzelfall im Voraus mit dem Hippolytuswerk vereinbart worden ist. Auch in diesem Fall ist zuvor die öffentliche Krankenkasse zwecks Erstverrechnung zu konsultieren.

B. Bestimmungen zu Leitung und Verwaltung des St. Hippolytuswerkes

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Leitung des St. Hippolytuswerkes obliegt dem jeweiligen Ordinarius der Diözese St. Pölten. Er bestätigt die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates und verleiht den Beschlüssen der Generalversammlung durch seine Bestätigung Rechtsverbindlichkeit.

2. Die Angelegenheiten des St. Hippolytuswerkes besorgt der Ordinarius durch den Verwaltungsrat.

§ 2 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und vom Ordinarius bestätigt werden. Der Generalvikar der Diözese ist von Amts wegen einer der sieben Mitglieder und kann nicht gewählt werden.

2. Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. In der je nach Ablauf einer Funktionsperiode folgenden Generalversammlung müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Generalvikars bestätigt oder neu gewählt werden.

3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Geschäftsleiter und den Schriftführer. Der Geschäftsleiter muss nicht Mitglied des St. Hippolytuswerkes sein. Er kann vom Verwaltungsrat nominiert und vom Ordinarius bestätigt werden. In diesem Fall hat der Geschäftsleiter kein Stimmrecht. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder im Verwaltungsrat bleibt gleich.

§ 3 Wirksamkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt jährlich wenigstens einmal zu einer Sitzung zusammen.

2. Der Verwaltungsrat berät in seinen Sitzungen:

- a) das finanzielle Erfordernis des St. Hippolytuswerkes. Das finanzielle Erfordernis muss so festgesetzt sein, dass eine Rücklage für wenigstens ein ganzes Jahr vorhanden ist.
- b) die etwaige Abänderung der Leistungsbestimmungen.

3. Der Verwaltungsrat berät und beschließt:

- a) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- b) alle Angelegenheiten, deren Regelung weder in den Satzungen noch in den Leistungsbestimmungen vorgesehen ist.

4. Der Verwaltungsrat beschließt über die unter Punkt 2 genannten Angelegenheiten, wenn binnen sechs Monate keine Generalversammlung einzuberufen ist.

5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 4 Wirksamkeit der Funktionäre des Verwaltungsrates

1. Der Vorsitzende:

Der Vorsitzende ist in den Angelegenheiten des St. Hippolytuswerkes der Vertreter des Ordinarius. Der Vorsitzende beruft die Generalversammlung und die Sitzungen des Verwaltungsrates ein und leitet sie; er bestimmt die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzungen und unterfertigt die Einladungen und die Sitzungsberichte. Er überwacht die Geschäftsführung.

2. Der Geschäftsleiter:

Der Geschäftsleiter führt die Kanzlei des St. Hippolytuswerkes. Er führt die Mitgliederkartei, übernimmt alle eingehenden Poststücke, verfasst die Beitragsvorschreibungen, führt ein genaues Journal über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, veranlasst die Liquidierung sämtlicher Leistungen und aller übrigen Zahlungen und verfasst die Jahresrechnung, den Ausweis über den Stand des vom St Hippolytuswerk verwalteten Vermögens und einen Jahresbericht. Jahresrechnung und Vermögensausweis legt er den Revisoren zur Prüfung vor und berichtet bei der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates und bei der nächsten Generalversammlung über Kanzleiführung, Jahresrechnung und Vermögensausweis.

3. Der Schriftführer

Der Schriftführer verfasst über die Generalversammlungen und Verwaltungsratsitzungen kurze Protokolle, in welchen die gefassten Beschlüsse enthalten sind.

§ 5 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alle drei Jahre statt und wird über Beschluss des Verwaltungsrates vom Vorsitzenden einberufen. In derselben haben alle Mitglieder beschließende Stimme; die Generalversammlung ist bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitgliedern, die zur Generalversammlung nicht kommen können, steht das Recht zu, sich mittels Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten zu lassen. Es dürfen sich in der Hand eines Mitgliedes nicht mehr als drei Vollmachten befinden.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden.

3. Der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, vom Geschäftsleiter und vom Schriftführer die genaueste Rechenschaft über Leistung und Wirksamkeit des St. Hippolytuswerkes und über den Stand des von ihm verwalteten Vermögens gegeben. Die Revisoren berichten bezüglich der Jahresrechnungen. Die Generalversammlung berät und beschließt die etwaige Abänderung der Satzungen; sie beschließt über Antrag des Verwaltungsrates die Höhe der Monatsbeiträge und der Krankenkostenvergütungen und entscheidet, ob dem Ordinarius der Antrag auf Auflösung des St. Hippolytuswerkes vorgelegt werden soll. Die Generalversammlung erteilt auch die Indemnität für etwaige ohne Verschulden des Verwaltungsrates seit der letzten Generalversammlung stattgehabte Verluste in den vom St. Hippolytuswerk verwalteten Mitteln und für Entscheidungen, die der Verwaltungsrat umständehalber getroffen hat, obwohl für dieselben die Generalversammlung zuständig gewesen wäre.

4. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses, die Selbstauflösung des St. Hippolytuswerkes zu beantragen, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden und rechtmäßig durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Anträge, über die bei der Generalversammlung ein Beschluss gefasst werden soll, müssen acht Tage vorher

beim Verwaltungsrat schriftlich eingebracht werden.

6. Die Durchführung der gefassten Beschlüsse obliegt dem Verwaltungsrat.

§ 6 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren; sie haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu überprüfen, deren richtigen Befund schriftlich zu bestätigen und bei der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Das Schiedsgericht

1. Bei allfälligen Streitigkeiten die Leistungen des St.Hippolytuswerkes betreffend entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung gewählt und vom Ordinarius bestätigt werden.

2. Klagen gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates sind vor Ablauf von vier Wochen schriftlich zu erheben; strittige Ansprüche binnen drei Monaten.

3. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen den Schiedsspruch zu fällen.

4. Der Schiedsspruch hat die Wirkung einer endgültigen kirchenbehördlichen Entscheidung.

§ 8 Vertretung des St. Hippolytuswerkes nach außen

Das St. Hippolytuswerk wird nach außen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Ausfertigungen und Bekanntmachungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitglied des Verwaltungsrates gefertigt sind.

Die Sitzungsberichte werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer gezeichnet. Aufstellungen der Krankenkostenvergütungen fertigt der Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsleiter, die Geschäftskorrespondenz fertigt der Geschäftsleiter allein.

§ 9 Auflösung des St. Hippolytuswerkes

Der Antrag an den Ordinarius auf Auflösung des St. Hippolytuswerkes kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder rechtmäßig durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Bei freiwilliger oder zwangsweiser Auflösung des St Hippolytuswerkes geht das gesamte in der Verwaltung des St. Hippolytuswerkes stehende bewegliche und unbewegliche Vermögen in die Verwaltung der Diözese St. Pölten über.

C. Leistungsbestimmungen

Vorbemerkung

Alle Krankenkosten müssen von den Mitgliedern zunächst mit der öffentlichen Krankenkasse verrechnet werden. Für alle Auslagen, die von der öffentlichen Krankenkasse nicht getragen und beim St.Hippolytuswerk zur Vergütung eingereicht werden, gelten nachfolgende Bestimmungen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Jedes Mitglied hat einen Rechtsanspruch auf die von der Generalversammlung bzw. vom Verwaltungsrat beschlossenen Vergütungen. Dieser Anspruch erlischt mit 31. März nach Ablauf des Jahres, in welchem die Rechnung über Krankheitskosten ausgestellt wurde. Aber auch das St. Hippolytuswerk bzw. seine Funktionäre sind verpflichtet, jeden Antrag nach den festgesetzten Normen zu behandeln.

Anträge auf Krankenkostenvergütungen sind mit den nötigen Angaben und Belegen auszustatten. Insbesondere wird gebeten, nur saldierte Originalrechnungen vorzulegen, da nur auf Grund saldierter Originalrechnungen Vergütungen geleistet werden können. Den Anträgen um Vergütung von Medikamentenauslagen müssen unbedingt die ärztlichen Rezepte angeschlossen werden.

Alle zum Zweck der Feststellung einer Vergütung vorgelegten Belege gehen in das Eigentum des St. Hippolytuswerkes über und werden daher nicht zurückgestellt. Ärztliche Rezepte werden aber, sofern sie vom Mitglied noch weiter benötigt und zurückerbeten werden, zurückgestellt.

§ 2 Sämtliche Krankheitsauslagen

werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, zu 80 Prozent vergütet. Unter diese Vergütung fallen: ärztliche Auslagen, Arzneikosten, Rezeptgebühren, Auslagen für Labor-Untersuchungen, Physiotherapie, Kosten für Behandlungen nichtschulmedizinischer Art (z.B. Homöopathie,...) unter Beilage einer ärztlichen Bestätigung oder Zuweisung, Auslagen für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie, Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz, Kosten für Psychotherapie und Auslagen für Heilbehelfe (Brillen, Hörgeräte, Modelleinlagen, Gummistrümpfe, Bruchbänder, Bauchmieder, Bandagen, Rollstuhl, Pflegebett usw.).

§ 3 Kosten für Krankenhaus-, Tagesklinik- und Rehabilitationsaufenthalte:

Für stationäre Behandlung besteht Anspruch auf Sonderklasse. Die Differenz zur Vergütung der öffentlichen Krankenkasse wird zu 100 Prozent bezahlt.

Die Bezahlung erfolgt entweder nach Vorlage der offenen Spitalsrechnung direkt an die Krankenanstalt oder nach Vorlage der saldierten Spitalsrechnung als Rückvergütung an das Mitglied bzw. die Bezugsberechtigten.

Die Mitglieder sind verpflichtet bei der Aufnahme in eine Krankenanstalt oder ähnlichem die E-Card vorzuweisen. Zusätzlich sind sie berechtigt das St. Hippolytuswerk als Zusatzversicherung zu deklarieren. Bei etwaigen Rückfragen stellt das St. Hippolytuswerk eine Kostenübernahmeerklärung an die Krankenanstalt aus.

Spitalkosten oder -gebühren für nichtstationäre Behandlung werden – sofern sie nicht von der öffentlichen Versicherung getragen werden - zu 80 Prozent vergütet.

Telefongebühren etc. werden nicht geleistet und sind vom Mitglied direkt mit dem Krankenhaus zu verrechnen.

§4. Fahrtspesen ins Spital:

Überführung eines erkrankten Mitgliedes in das Krankenhaus mittels Krankentransportwagens wird mit 80 Prozent vergütet, sofern diese die öffentliche Krankenkasse nicht bezahlt.

§5 Stationäre Übergangspflege im Inland

Übergangspflege bis zu 12 Wochen von Mitgliedern nach Krankenhaus- und/oder Rehabilitationsaufenthalten ist von den Mitgliedern nach Rechnungserhalt direkt zu bezahlen. Wenn dafür eine öffentliche Leistung gebührt (z.B. Pflegegeld,...), ist diese selbst geltend zu machen. Maximal 80% der Gesamtsumme (abzüglich einer eventuellen öffentlichen Leistung) können vom St.Hippolytuswerk refundiert werden. Eine Bestätigung des Arztes ist für die Refundierung nötig.

§6 Temporäre Hauskrankenpflege im Inland

Hauskrankenpflege bis zu 12 Wochen von Mitgliedern nach Krankenhaus- und/oder Rehabilitationsaufenthalten ist zunächst in voller Höhe zu bezahlen und wird zu 80% vom St.Hippolytuswerk vergütet. Wenn dafür eine öffentliche Leistung gebührt (z.B. Pflegegeld,...), ist diese selbst geltend zu machen und die verbleibende Summe zur Vergütung einzureichen. Eine Bestätigung des Arztes ist für die Refundierung nötig.

§7. Kuraufenthalte und Kurgebrauch:

a) Kurauslagen können nur dann vergütet werden, wenn die Notwendigkeit des Kurgebrauches vor Beginn desselben durch einen für den Patienten zuständigen Haus- oder Facharzt festgestellt und bestätigt und der Kurgebrauch über Ansuchen des Patienten auf Grund des vorgelegten ärztlichen Gutachtens vor Antritt der Kur für jeden Einzelfall vom St. Hippolytuswerk ausdrücklich bewilligt wurde.

b) Im Falle der Bewilligung des Kurgebrauches werden die Auslagen für den Kurarzt und die von letzterem verordneten Kuranwendungen und Kurmittel mit 80 Prozent vergütet.

c) Als Beihilfe zu den Pensionsauslagen des Kuraufenthaltes wird ein Taggeld von Euro 50,- gewährt.

d) Rechnungen in nicht-deutscher Sprache können nur mit vom Kuraufenthalts-Anbieter bestätigter Übersetzung anerkannt werden.

e) Sollte die Öffentliche Krankenkasse nur einen Teil der Kosten vergüten, werden Auslagen, die von der Krankenkasse nicht getragen werden, zu 80% vergütet. Diese Vergütung schließt aber Kosten wie Fernseh- und Telefongebühren, Trinkgelder, Bar-, Getränke- oder Kaffee-Hausausgaben etc. aus.

Einzureichen ist eine von der Krankenkasse bestätigte Auflistung der von dieser vergüteten einerseits und der nicht vergüteten Kosten andererseits. Ein vorheriges Ansuchen um Kurbewilligung ist in diesem Fall nicht nötig.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung des St.Hippolytuswerkes vom 24.Februar 2015 beschlossen. Die vorgehenden Satzungen und Leistungsbestimmungen des St.Hippolytuswerkes, veröffentlicht im St.Pöltner Diözesanblatt 5/1998/43ff, sind somit außer Kraft gesetzt.

St. Pölten, am 3. März 2015
Zl.O-210/15

Dr. Gottfried Auer e.h.
Ordinariatskanzler

+Klaus Küng e.h.
Bischof

2. Sonderausstellung im Diözesanmuseum Meisterwerke aus dem Keresztény Múzeum Esztergom

In der diesjährigen Sonderausstellung des Diözesanmuseums St. Pölten werden die reichen Kunstsammlungen des Keresztény Múzeum (Christlichen Museums) Esztergom vorgestellt. Das 1875 unter Fürstprimas Kardinal János Simor eröffnete Keresztény Múzeum beherbergt die größte Sammlung kirchlicher Kunst in Ungarn sowie einen international anerkannten Bestand an ungarischen und europäischen Werken bildender und angewandter Kunst.

Der Reichtum und die Vielfältigkeit dieses Museums basieren im Wesentlichen auf drei, sukzessive durch Schenkungen und Ankäufe erweiterten Stammkollektionen: Diese Sammlungsgeschichte spiegelt sich im Aufbau und in den thematischen Schwerpunkten des Museums wider: Gotische Malerei und Bildhauerei, Italienische Malerei, Flämische Malerei und Tapisserien, barocke Malerei, Malerei des 19. Jahrhunderts, Kunsthandwerk mit der einzigartigen Textilsammlung, Goldschmiedekunst und Keramik.

Die Ausstellung im St. Pöltner Diözesanmuseum wurde in enger Kooperation mit dem Christlichen Museum in Esztergom konzipiert und erarbeitet. Mehr als 100 Leihgaben bieten einen repräsentativen Querschnitt durch diese großartige kirchliche Sammlung. An Hand von alten Ansichten, Büchern und Schriftquellen aus der Dombibliothek und der Bibliothek der Theologischen Hochschule wird die über 1000-jährige Geschichte der ersten ungarischen Königs- und Erzbischofsresidenz dokumentiert. Auch die Baugeschichte der prominenten Kathedrale, des ursprünglichen Zentrums der ungarischen Kirchenorganisation, wird anschaulich dargestellt. Einige kostbare liturgische Objekte aus der weltberühmten Domschatzkammer belegen die herausragende Bedeutung des ungarischen Primatialsitzes.

Im Rahmen der Ausstellung und im Katalog werden sowohl die über ein Millennium währenden Beziehungen der ungarischen Kirche zu Österreich als auch die der beiden Nachbarländer in geschichtlicher und kultureller Hinsicht thematisiert. Über die Ausstellung hinaus sollen durch dieses länderübergreifende Projekt die Kontakte der ungarischen und österreichischen Kirche sowie der zwischenstaatliche Austausch im Sinne gegenseitigen Verständnisses, Respektes und Toleranz gefördert werden.

Öffnungszeiten: 12. Mai bis 31. Oktober 2015

Di – Fr: 9 – 12, 14 – 17 Uhr

Sa: 10 – 13 Uhr

Montag geschlossen

So und Feiertag (nur im Juli und August): 10 – 13 Uhr

Führungen nach Vereinbarung.

Für alle Pfarrämter liegen diesem Diözesanblatt ein Plakat und Folder bei.

3. Umpfarrung

Mit 15. März 2015 wurde das Haus Reichenauerwald 13 von der Pfarre **Karlstift** in die Pfarre **Langschlag** umpfarrt.

4. Diözesannachrichten

Inkardinierung

GR Bonaventura **Manga**, Weltpriester der D. Ziguinchor, Moderator in den Pfarren Arbesbach, Groß Gerungs, Griesbach und Altmelon, wurde mit 1. April 2015 in die Diözese St. Pölten inkardiniert.

Dechantstellvertreter

Mag. P. Andreas **Pirngruber** OCist, Pfarrer in Türnitz und Lehenrotte, wurde vom Dekanatsklerus zum **Dechantstellvertreter** des **Dekanates Lilienfeld** gewählt und vom Bischof bestätigt.

Todesfälle

Am 17. März 2015 starb GR Johann **Priesching**, Pfarrer i. R. von Ruprechtshofen, zuletzt wohnhaft im Pfarrhof Maria Taferl, im 80. Lebensjahr und im 49. Jahr seines Priestertums.

Am 20. März 2015 starb GR P. Gunther **Ledel** OCist, Pfarrer i. R. von Traisen, im 79. Lebensjahr und im 48. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unsere verstorbenen Mitbrüder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten 15. April 2015

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

Mag. Eduard Gruber
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN VERLAGSPOSTAMT
3100 ST. PÖLTEN

Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten, Hersteller: Hausdruckerei der Diö-
zese St. Pölten, Klostersgasse 15, 3101 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten,
Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten,

DVR.Nr.0029874(12437)

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten

Österreichische Post AG INFO.Mail Entgelt bezahlt
